

Allgemeine Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Rechtsverkehr

Quick Air Jet Charter GmbH

Stand: März 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von der Quick Air Jet Charter GmbH (nachfolgend „QAJ“) als Luftfrachtführer/Luftfahrtunternehmen erbrachten Beförderungsleistungen, insbesondere Charter- und Ambulanzflüge sowie sonstige Flüge zur Beförderung von Passagieren, Patienten, Begleitpersonen, Gepäck und Fracht, einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Neben-, Zusatz- und Unterstützungsleistungen (z.B. Einsatzplanung, Koordination von Handling, Einholung von Genehmigungen, medizinische Einsatzkoordination).

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend zusammen „Auftraggeber“). Für Verträge mit Verbrauchern gelten gesonderte Verbraucher-AGB.

(3) Soweit QAJ im Einzelfall unentgeltliche Leistungen erbringt, gelten diese AGB entsprechend; zwingende gesetzliche Haftungsmaßstäbe (insbesondere bei unentgeltlicher Tätigkeit) bleiben unberührt.

(4) Diese AGB regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen QAJ und dem Auftraggeber. Zwingende Ansprüche beförderter Personen nach anwendbarem Luftbeförderungsrecht (insbesondere Montrealer Übereinkommen, LuftVG) bleiben unberührt.

(5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als QAJ ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

§ 2 Begriffsdefinitionen

„Auftraggeber“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Beförderungsleistung bei QAJ beauftragt, unabhängig davon, ob sie selbst befördert wird oder die Beförderung für Dritte veranlasst (z.B. Versicherung, Assistance, Klinik, Behörde, Unternehmen, Makler/Vermittler).

„Patient“ ist jede Person, die aus medizinischen Gründen befördert wird, unabhängig davon, ob während des Fluges eine aktive medizinische Betreuung erforderlich ist.

„Passagier“ ist jede beförderte Person, die kein Patient ist.

„Begleitperson“ ist jede Person, die den Patienten begleitet, unabhängig davon, ob es sich um medizinisches Fachpersonal, Angehörige oder sonstige Personen handelt.

„Crew“ umfasst die Flugbesatzung (insbesondere verantwortlicher Luftfahrzeugführer/Kapitän und ggf. Copilot), die Kabinenbesatzung sowie das von QAJ eingesetzte medizinische Personal (insbesondere Flugarzt) und sonstige von QAJ beauftragte Einsatzkräfte.

„Beförderungsvertrag“ ist der zwischen QAJ und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag über die Durchführung eines oder mehrerer Flüge einschließlich aller Neben- und Zusatzleistungen.

„Charterpreis“ ist der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Gesamtpreis für den konkret bestätigten Einsatz (einschließlich etwaiger Positionierungsflüge), soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

„Realkosten“ sind alle nachweisbar tatsächlich angefallenen externen Kosten sowie – soweit in diesen AGB ausdrücklich vorgesehen – interne, dem Auftrag zuordenbare Kosten, die QAJ im Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag bereits entstanden sind oder aufgrund des Auftrags verbindlich ausgelöst wurden (z.B. Genehmigungen/Permits, Handling, Slot-/Airport-/ATC-Fees, Hotels, Transportleistungen, Stornokosten Dritter, Positionierungsflüge, Crew-Bereitstellung, Vorleistungen von Dienstleistern). Interne Kosten können anhand der internen Kostenrechnung von QAJ nachvollziehbar pauschaliert werden, soweit dies dem typischen Aufwand entspricht.

„Fremdkosten“ sind von Dritten gegenüber QAJ abgerechnete externe Realkosten.

§ 3 Vertragsschluss, Vertragsparteien

(1) Angebote von QAJ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Beförderungsvertrag kommt ausschließlich durch Auftragsbestätigung von QAJ in Textform (z.B. per E-Mail) zustande.

(3) Vertragspartner von QAJ ist ausschließlich der Auftraggeber. Begleitpersonen, Passagiere oder sonstige Dritte erwerben keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen QAJ, soweit nicht zwingendes Luftbeförderungsrecht unmittelbare Ansprüche gewährt. Sofern die Beförderung auf Veranlassung oder im Auftrag eines Dritten als „Auftraggeber“ erfolgt, bleibt der Auftraggeber Vertragspartner der QAJ, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Ein Vertrag zugunsten Dritter wird nicht begründet. Zwingende Ansprüche beförderter Personen nach anwendbarem Luftbeförderungsrecht bleiben unberührt.

(5) Sofern der Auftraggeber als Makler/Vermittler handelt, bleibt er gleichwohl Vertragspartner von QAJ, sofern nicht ausdrücklich in Textform eine abweichende Vertragsstruktur vereinbart wird.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Passagiere, Patienten, Begleitpersonen sowie sonstige an der Beförderung beteiligte Personen (zusammen „beförderte Personen“) vor Beförderungsbeginn über den Inhalt dieser AGB sowie über sicherheits- und durchführungsrelevante Hinweise der QAJ in Textform zu informieren und – soweit ihm dies möglich und zumutbar ist – auf deren Kenntnisnahme hinzuwirken. Der Auftraggeber wird die beförderten Personen anweisen, die in diesen AGB

geregelten Mitwirkungs- und Verhaltenspflichten (insbesondere Sicherheits-, Gepäck-, Gefahrgut- und Verhaltensregeln) einzuhalten; eine Garantie für das Verhalten beförderter Personen übernimmt der Auftraggeber nicht.

(7) Der Auftraggeber sichert zu, dass der Patient bzw. dessen gesetzlicher Vertreter vor Einsatzbeginn in die Beförderung eingewilligt hat und dabei über einsatztypische Risiken der Luftbeförderung (einschließlich medizinisch bedingter Flugprofiländerungen) aufgeklärt wurde.

§ 4 Durchführung der Beförderung, Einsatz Dritter

(1) Die Durchführung der Beförderung erfolgt nach den jeweils geltenden luftrechtlichen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften sowie behördlichen Anordnungen. Maßgeblich sind insbesondere die zwingenden Bestimmungen des Luftverkehrsrechts und der Flugsicherheit.

(2) Von QAJ genannte Abflug-, Ankunfts- und Flugzeiten stellen unverbindliche Planzeiten dar. Sie sind nicht zugesichert. Verzögerungen und Änderungen können sich insbesondere aus Wetter, Luftraumbeschränkungen, Überlastungen von Flughäfen/Handling, ATC-Maßnahmen, behördlichen Vorgaben, Sicherheitslagen sowie medizinischen Erfordernissen ergeben.

(3) QAJ ist berechtigt, die Beförderung ganz oder teilweise durch ein anderes entsprechend zugelassenes Luftfahrtunternehmen durchführen zu lassen (Subcharter/Einsatz Dritter). Ein Anspruch auf Durchführung des Fluges mit einem bestimmten Luftfahrzeug, einem bestimmten Betreiber oder einer bestimmten Crew besteht nicht.

(4) Sofern QAJ im Einzelfall in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als Vermittler tätig wird, kommt der Beförderungsvertrag unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zustande. In diesem Fall bevollmächtigt der Auftraggeber QAJ, den Beförderungsvertrag mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen. QAJ schuldet in diesem Fall ausschließlich die Vermittlungsleistung; zwingende Informationspflichten über das ausführende Luftfrachtunternehmen bleiben unberührt. Für Leistungsstörungen aus dem Beförderungsvertrag haftet ausschließlich das ausführende Luftfahrtunternehmen; dies gilt nicht für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung von Vermittlungs- oder Informationspflichten oder sonstigem eigenem Verschulden von QAJ. Sofern QAJ Zahlungen vereinnahmt, erfolgt dies als Inkasso für Rechnung des ausführenden Luftfahrtunternehmens, soweit nicht abweichend vereinbart.

(5) Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Wetterbedingungen, Streiks, Luftraumbeschränkungen, militärische oder sicherheitsrelevante Ereignisse sowie vergleichbare Umstände entbinden QAJ für die Dauer und den Umfang der Beeinträchtigung von der Leistungspflicht; gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 5 Technische Nichtdurchführbarkeit, Technischer Zwischenfall

(1) Kann ein Flug aus technischen Gründen, insbesondere aufgrund eines Defekts, einer technischen Störung, eines sicherheitsrelevanten Ereignisses oder einer luftrechtlich erforderlichen Einschränkung (z.B. gemäß MEL), nicht angetreten oder nach Beginn nicht fortgesetzt werden, stellt dies für sich genommen keinen Mangel und kein Verschulden von QAJ dar; ein etwaiges Leistungs- oder Organisationsverschulden beurteilt sich nach den gesetzlichen Maßstäben.

(2) QAJ ist berechtigt, den Flug nicht anzutreten oder abubrechen, sofern dies aus Gründen der Flugsicherheit oder zur Einhaltung luftrechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Entscheidungen über Start, Fortsetzung, Abbruch oder Umleitung eines Fluges trifft ausschließlich der verantwortliche Luftfahrzeugführer nach Maßgabe der Flugsicherheit und der einschlägigen Vorschriften.

(3) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Stellung eines Ersatzluftfahrzeugs besteht nicht. QAJ wird jedoch nach Möglichkeit prüfen, ob eine Ersatzbeförderung oder Umplanung angeboten werden kann.

(4) Bereits bis zum Zeitpunkt der Nichtdurchführung oder des Abbruchs entstandene Realkosten sowie erbrachte Leistungen sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit QAJ die Nichtdurchführung oder den Abbruch nicht zu vertreten hat.

(5) Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 16; im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 6 Sanktionen, Embargos, behördliche Beschränkungen

(1) Die Durchführung der Beförderung erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass keine gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen verbindlichen Verbote, Sanktionen, Embargos oder sicherheitsrelevanten Beschränkungen entgegenstehen.

(2) Der Auftraggeber sichert zu, dass er selbst sowie die von ihm benannten Passagiere/Patienten/Begleitpersonen und die geplanten Reise- und Zahlungsströme keinen anwendbaren Sanktions- oder Embargoregelungen unterliegen und dass die Beförderung nicht zu einem Verstoß gegen anwendbares Sanktions-, Exportkontroll- oder Geldwäsche-Recht führt. Der Auftraggeber wird QAJ auf Verlangen die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

(3) QAJ ist berechtigt, die Durchführung eines Fluges abzulehnen, nicht anzutreten oder abubrechen, wenn aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, behördlicher Anordnungen, Sanktions- oder Embargoregelungen oder sicherheitsrelevanter Bewertungen eine Durchführung rechtlich unzulässig, unzumutbar oder betrieblich nicht vertretbar ist. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Durchführung der Beförderung oder auf Stellung eines Ersatzluftfahrzeugs.

(4) Bereits entstandene Realkosten, insbesondere für Genehmigungen, Überflug- und Landerechte, Handling, Einsatzplanung sowie Bereitstellung von Crew und Luftfahrzeug, sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit QAJ die Nichtdurchführung oder den Abbruch nicht zu vertreten hat.

(5) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers richten sich nach § 16 und sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 7 Behördliche Genehmigungen, Verkehrsrechte

(1) Die Durchführung des Einsatzes steht – soweit einschlägig – unter dem Vorbehalt, dass erforderliche behördliche Genehmigungen, Landerechte und sonstige Verkehrsrechte rechtzeitig erteilt werden. QAJ wird die hierfür erforderlichen Maßnahmen nach bestem Können veranlassen; Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) Werden erforderliche Genehmigungen/Rechte trotz angemessener Bemühungen nicht rechtzeitig oder nur unter unzumutbaren Auflagen erteilt, ist QAJ berechtigt, den Einsatz zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) In den Fällen des Abs. 2 trägt der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Realkosten sowie erbrachte Leistungen, soweit QAJ die Nichtdurchführbarkeit nicht zu vertreten hat.

§ 8 Preise, Leistungsumfang, Zusatzkosten

§ 8.1 Charterpreis, Leistungsumfang

(1) Der Charterpreis sowie der konkrete Leistungsumfang ergeben sich abschließend aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

(2) Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, umfasst der Charterpreis ausschließlich die im Folgenden unter § 8.2 aufgeführten Leistungen; im Übrigen gelten die Regelungen zu Zusatzentgelten und Fremdkosten nach § 8.3 und § 8.4.

(3) Gesetzliche Umsatzsteuer wird soweit anwendbar zusätzlich berechnet und in der Rechnung ausgewiesen.

§ 8.2 Im Charterpreis enthaltene Leistungen

Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, sind im Charterpreis enthalten:

(a) die Bereitstellung des Luftfahrzeugs einschließlich Crew, Treibstoff und üblicher Flugnebenkosten im Rahmen der geplanten Flugroute;

(b) Standard-Handling an Abflug- und Zielflughäfen, soweit dieses durch QAJ veranlasst und im Charterpreis kalkulatorisch berücksichtigt ist;

(c) die Einsatzplanung und Koordination (einschließlich Einholung üblicher flugbetrieblicher Informationen);

(d) bei Ambulanz-/Patientenflügen – soweit ausdrücklich beauftragt – die medizinische Einsatzkoordination gemäß Auftragsbestätigung.

§ 8.3 Nicht im Charterpreis enthaltene Leistungen, Zusatzentgelte

(1) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als inklusive ausgewiesen, sind insbesondere nicht im Charterpreis enthalten und werden zusätzlich berechnet:

(a) Betrieb mit reduzierter Kabinenhöhe (Reduced Cabin Altitude / Sea-Level- / Low-Level-Betrieb): Soweit medizinisch erforderlich oder vom Auftraggeber veranlasst, handelt es sich um eine gesondert zu vergütende Zusatzleistung, die nicht im Charterpreis enthalten ist. Die Höhe des Zusatzentgelts ergibt sich aus dem konkreten Angebot oder – sofern der Vertrag erst durch die Auftragsbestätigung zustande kommt – aus der Auftragsbestätigung. Soweit im Angebot oder in der vertragsbegründenden Auftragsbestätigung ausdrücklich auf ein dem Auftraggeber vor Vertragsschluss in Textform übermitteltes Zuschlagsblatt Bezug genommen wird, ist der dort ausgewiesene Zuschlag maßgeblich;

(b) Bodentransporte, Ambulanz-/Krankentransporte am Boden, Hotel- und Verpflegungskosten für Passagiere/Patienten/Begleitpersonen sowie sonstige Leistungen Dritter außerhalb des Flugbetriebs;

(c) besondere Handling- oder Betreuungsleistungen (z. B. Sonder-Handling, zusätzliche Sicherheitsleistungen), soweit diese nicht unter § 8.2(b) fallen;

(d) behördliche Genehmigungen, zugewiesene Start- und Landezeiten (Slots), Gebühren und Entgelte für Überflug und Landung, Flugsicherungsgebühren (Flugverkehrskontrolle/ATC), Flughafenentgelte, Kosten der Bodenabfertigung (Handling) sowie sonstige vergleichbare Gebühren, soweit diese nicht im Charterpreis kalkulatorisch enthalten sind;

(e) Positionierungsflüge, Wartezeiten, Standzeiten sowie Mehrflüge/Umwege, die durch den Auftraggeber oder durch Umstände aus dessen Risikosphäre veranlasst werden (z. B. geänderte Anforderungen, fehlende Unterlagen, zusätzliche Stopps), soweit nicht abweichend vereinbart.

(2) Entstehen Mehrkosten aufgrund medizinisch erforderlicher Flugprofiländerungen (z. B. zusätzliche Tankstopps) gelten ergänzend die Regelungen in § 13; eine Doppelberechnung identischer Kostenpositionen erfolgt nicht.

(3) QAJ ist berechtigt, für Zusatzleistungen nach Abs. 1 angemessene Vorschüsse zu verlangen.

§ 8.4 Realkosten, Fremdkosten, Umrechnung, Verwaltungsgebühr

(1) Externe Realkosten/Fremdkosten im Sinne dieser AGB sind Gebühren und Entgelte Dritter (z. B. Handling, Flughafengebühren, ATC, Permits, Slots), Kosten für externe Dienstleister (z. B. Bodentransport, Hotels) sowie nachweisbare Bank-, Zahlungs- und Umrechnungsgebühren. Interne Realkosten bestimmen sich nach § 2.

(2) Soweit Fremdkosten in Fremdwährung anfallen, werden diese zum am Buchungstag der jeweiligen Drittleistung gültigen Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umgerechnet; ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, gilt der von der Hausbank von QAJ verwendete Devisenkurs. Nachweisbare Bank- und Umrechnungsgebühren werden zusätzlich berechnet.

(3) QAJ berechnet Fremdkosten nach Aufwand weiter. Auf Fremdkostenbeträge Dritter (netto) erhebt QAJ, soweit nicht abweichend vereinbart, eine Verwaltungsgebühr von 5 % (netto). Die Verwaltungsgebühr wird ausschließlich auf Fremdkostenbeträge Dritter (netto) erhoben; interne Realkostenbestandteile unterliegen nicht der Verwaltungsgebühr.

(4) QAJ weist Realkosten, Fremdkosten und Verwaltungsgebühr in der Rechnung gesondert aus; soweit zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung einzelne Fremd- oder Realkosten noch nicht endgültig feststehen, darf QAJ diese nachträglich abrechnen bzw. eine Schlussabrechnung erstellen.

§ 8.5 Außergewöhnliche Entwicklung der Treibstoffkosten

(1) Soweit in der Auftragsbestätigung oder im Angebot ausdrücklich auf diese Klausel Bezug genommen wird, beruht die Kalkulation des Charterpreises auf dem für das Angebotsdatum maßgeblichen Wochenwert des von der IATA veröffentlichten „Jet Fuel Price Monitor – Europe“ (Referenzwert). Verändert sich dieser Referenzwert bis zu der der Durchführung des Fluges unmittelbar vorausgehenden Veröffentlichungswoche um mehr als 20 %, ist QAJ nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zur Anpassung des Charterpreises berechtigt und im Fall einer Kostenminderung entsprechend verpflichtet.

(2) Beträgt die Veränderung des Referenzwerts mehr als 20 % bis einschließlich 40 %, erhöht oder vermindert sich der Charterpreis um 5 %. Beträgt die Veränderung des Referenzwerts mehr als 40 %, erhöht oder vermindert sich der Charterpreis um 10 %.

(3) QAJ wird eine Preisanpassung oder Preisreduzierung unverzüglich nach Kenntnis in Textform unter Angabe des Referenzwerts und des aktuellen Vergleichswerts mitteilen. Eine Anpassung nach dieser Klausel erfolgt je Auftrag nur einmal. Weitergehende treibstoffpreisbedingte Zuschläge wegen derselben Kostenentwicklung werden nicht erhoben.

(4) Ist der in Abs. 1 genannte Index nicht mehr verfügbar, tritt an seine Stelle ein sachlich vergleichbarer, von IATA auf Grundlage von Platts-Daten veröffentlichter Nachfolgeindex.

§ 9 Ambulanz- und Patientenflüge, medizinische Entscheidungsbefugnis

(1) Bei Ambulanz- und Patientenflügen steht die medizinische Indikation im Vordergrund. Medizinische Entscheidungen, insbesondere zur Flugfähigkeit, zur Notwendigkeit einer Flugprofilanpassung (einschließlich reduzierter Kabinenhöhe), zur Mitnahme oder zum Ausschluss von Begleitpersonen sowie zu medizinischen Abläufen an Bord, erfolgen ausschließlich nach medizinischer Indikation und flugbetrieblicher Sicherheit durch den verantwortlichen Flugarzt und/oder den verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

(2) Entscheidungen, die die Flugsicherheit betreffen, trifft ausschließlich der verantwortliche Luftfahrzeugführer. Medizinische Entscheidungen können jederzeit auch kurzfristig oder vor Ort angepasst werden, wenn sich der Patientenzustand oder die Einsatzlage ändert.

§ 10 Medizinische Einsatzfreigabe, Unterlagen

(1) Die Durchführung von Ambulanz- und Patientenflügen steht unter dem Vorbehalt der medizinischen Einsatzfreigabe durch den verantwortlichen Flugarzt und der rechtzeitigen Vorlage der hierfür erforderlichen medizinischen Unterlagen.

(2) Gehen erforderliche Unterlagen oder Informationen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ein, ist QAJ berechtigt, den Flug nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschieben oder – wenn eine Verschiebung insbesondere wegen gesetzlicher Dienst- und Ruhezeiten der Crew oder behördlicher Rahmenbedingungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist – den Einsatz abzusagen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 trägt der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Realkosten sowie die erbrachten Leistungen, soweit QAJ die Verzögerung/Absage nicht zu vertreten hat; weitergehende Rechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen AGB.

§ 11 Begleitpersonen, Gepäck, besondere Gegenstände

(1) Die Mitnahme von Begleitpersonen und Gepäck ist vor dem Flug mit QAJ abzustimmen und steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der finalen Entscheidung des Flugarztes und/oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers unter Berücksichtigung des medizinischen Zustands des Patienten und der flugbetrieblichen Sicherheit.

(2) Kann aufgrund des medizinischen Zustands des Patienten die Mitnahme einer Begleitperson nicht verantwortet werden, kann die Mitnahme auch kurzfristig oder vor Ort untersagt werden. Ein hieraus resultierender Ausschluss stellt keinen Mangel der Leistung dar.

(3) Sofern der Mitnahme von Gepäck zugestimmt wird, ist pro Patient oder Begleitperson nur ein Gepäckstück bis 7 kg mit maximalen Abmessungen von 55 x 40 x 20 cm zulässig, sofern nicht in Textform abweichend vereinbart.

(4) Es gelten uneingeschränkt die jeweils anwendbaren Gefahrgut-, Sicherheits- und Handgepäckbestimmungen. Diese Bestimmungen werden dem Auftraggeber gesondert mit der Auftragsbestätigung übermittelt.

(5) QAJ und/oder die von QAJ eingesetzten Stellen sind berechtigt, soweit dies nach anwendbaren Sicherheits-, Gefahrgut- oder Luftverkehrsvorschriften erforderlich ist, Gepäckstücke und mitgeführte Gegenstände zu kontrollieren bzw. deren Öffnung zu verlangen und verbotene oder sicherheitsrelevante Gegenstände von der Beförderung auszuschließen. Unterlässt eine beförderte Person eine erforderliche Mitwirkung, kann QAJ die Beförderung dieser Person und/oder des Gepäcks aus Sicherheitsgründen ablehnen; hierdurch entstehende Mehraufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit QAJ dies nicht zu vertreten hat.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Vorgaben an alle Passagiere, Patienten, Begleitpersonen sowie sonstige beteiligte Personen weiterzugeben und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Verstöße hiergegen gehen hinsichtlich der dadurch verursachten Schäden und Mehraufwendungen zu Lasten des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12 Befolgung von Crew-Anweisungen, Verhalten, Sonderreinigung, Kabinenschäden

(1) Alle Personen an Bord des Luftfahrzeugs, insbesondere Patienten, Passagiere, Begleitpersonen sowie sämtliche vom Auftraggeber eingesetzten oder beauftragten Personen, einschließlich medizinischen Personals, Sanitätern, Pflegekräften, Ärzten, Servicemitarbeitern oder sonstigen Mitarbeitern des Auftraggebers, sind verpflichtet, den Anweisungen des verantwortlichen Luftfahrzeugführers (Kapitäns) und der Crew jederzeit und uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche von ihm benannten oder eingesetzten Personen vor Antritt des Fluges über diese Verpflichtung zu informieren und auf die Einhaltung der Anweisungen der Besatzung hinzuwirken.

(3) Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Sicherheit des Flugbetriebs, die medizinische Versorgung des Patienten, andere Personen an Bord oder das Luftfahrzeug selbst zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für das Nichtbefolgen von Crew-Anweisungen, unsachgemäßen Umgang mit medizinischem oder flugbetrieblichem Equipment, aggressive oder störende Verhaltensweisen sowie Verstöße gegen Sicherheits-, Hygiene- oder Gefahrgutvorschriften.

(4) QAJ ist berechtigt, bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere der Ausschluss einzelner Personen von der Beförderung, die Einschränkung der Mitnahme von Begleitpersonen oder - sofern aus Sicherheits-, medizinischen oder betrieblichen Gründen erforderlich - der Abbruch der Beförderung.

(5) Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden und Mehraufwendungen, die durch eine schuldhafte Pflichtverletzung von ihm selbst, von Patienten, Begleitpersonen, durch Patienten begleitete Personen oder von Personen verursacht werden, für die er sonst vertraglich oder gesetzlich einzustehen hat (insbesondere Erfüllungsgehilfen).

(6) Soweit Dritte Ansprüche gegen QAJ geltend machen, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Personen beruhen, die der Auftraggeber benannt, eingesetzt oder beauftragt hat, stellt der Auftraggeber QAJ von diesen Ansprüchen einschließlich der angemessenen Rechtsverfolgungskosten frei, es sei denn, QAJ hat die Inanspruchnahme zu vertreten (insbesondere durch eigenes Verschulden oder Mitverschulden).

(7) Erforderliche Sonderreinigungen, Desinfektionen oder Dekontaminationsmaßnahmen, insbesondere infolge von Verunreinigungen, Kontaminationen oder infektiösen Materialien, werden dem Auftraggeber als zusätzliche Realkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso für hierdurch nachweisbar bedingte Stand- oder Ausfallzeiten des Luftfahrzeugs.

(8) Der Auftraggeber haftet ferner nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an dem Luftfahrzeug, der Kabine, der Innenausstattung sowie an medizinischem oder sonstigem an Bord befindlichem Equipment, die durch ihn, durch Patienten, Begleitpersonen, durch Patienten begleitete Personen oder durch Personen verursacht werden, für die er sonst vertraglich oder gesetzlich einzustehen hat. Die Haftung umfasst die erforderlichen Reparatur-, Austausch- und Wiederherstellungskosten sowie nachweisbare Folgekosten (einschließlich Stand- bzw. Stillstandskosten), soweit gesetzlich zulässig.

§ 13 Medizinisch bedingte Flugprofiländerungen (reduzierte Kabinenhöhe)

(1) Muss ein Patient aus medizinischer Notwendigkeit mit reduzierter Kabinenhöhe befördert werden, werden die hierdurch entstehenden nachweisbaren Mehrkosten nachträglich berechnet. Die Abrechnung des Zusatzentgelts nach § 8.3 (a) erfolgt unabhängig hiervon.

(2) Dies umfasst insbesondere zusätzliche externe Realkosten, die durch die Flugprofilanpassung verursacht werden, wie z. B. zusätzliche Flughafen-/ATC-Gebühren, Handling- und Slotkosten, Kosten zusätzlicher Tankstopps (einschließlich Gebühren/Handling), erforderliche Übernachtungen von Crew oder medizinischem Personal sowie sonstige nachweisbare Drittleistungen. Zusätzliche Flugzeit als solche wird – soweit sie allein auf der reduzierten Kabinenhöhe beruht – über das Zusatzentgelt nach § 8.3(a) vergütet; hiervon unberührt bleiben zusätzliche externe Realkosten, die gerade aufgrund der verlängerten Flugzeit entstehen (z. B. zusätzliche Gebühren/Handling).

(3) Eine medizinisch bedingte Anpassung des Flugprofils stellt keinen Mangel der Beförderungsleistung dar. Die hieraus resultierenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 14 Reisedokumente, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung der Beförderung erforderlichen Reisedokumente vollständig, richtig und fristgerecht bereitzustellen. Die jeweilige Frist zur Übermittlung wird von QAJ einsatzbezogen in der Auftragsbestätigung oder gesondert in Textform mitgeteilt.

(2) Zu den Reisedokumenten zählen insbesondere Reisepässe, Visa, Aufenthaltstitel, Einreise- und Transitgenehmigungen sowie sonstige behördlich erforderliche Unterlagen.

(3) Bei Ambulanz- und Patientenflügen zählen hierzu auch medizinische Berichte, Diagnosen und sonstige gesundheitsbezogene Unterlagen, soweit diese für die Einsatzplanung, die Genehmigungserteilung oder eine behördliche Weitergabe erforderlich sind. Der Auftraggeber stellt sicher, dass QAJ die hierfür notwendigen Informationen rechtzeitig erhält.

(4) Sofern minderjährige Passagiere ohne erziehungsberechtigte Personen mitreisen oder wenn Tiere an Bord mitgeführt werden sollen, hat der Auftraggeber QAJ hierüber vorab zu informieren, da ggf. weitere Dokumente erforderlich sind.

(5) Sofern Tiere befördert werden sollen, sind sämtliche hierfür erforderlichen Dokumente, insbesondere Gesundheits-, Impf- oder Veterinärzeugnisse sowie Ein-, Transit- oder Ausfuhrgenehmigungen, vollständig, richtig und fristgerecht bereitzustellen.

(6) Werden Passagiere, Patienten, Begleitpersonen oder Tiere aufgrund fehlender, unvollständiger oder nicht gültiger Dokumente durch Behörden, Flughäfen oder sonstige Stellen zurückgewiesen oder verzögert, trägt der Auftraggeber sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten, Verzögerungen oder Folgekosten (einschließlich Umplanung, Standzeiten, Hotelkosten, Handling-/Airport-Fees, Rückführungskosten).

§ 15 Abbruch der Beförderung, Todesfall, Rückführung

(1) Wird die Beförderung aus medizinischen, sicherheitsrelevanten, betrieblichen oder sonstigen Gründen abgebrochen oder tritt während des Einsatzes ein Todesfall ein, endet die Beförderungspflicht von QAJ, soweit der Abbruch oder die Anpassung aus Sicherheits-, medizinischen oder behördlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Der Auftraggeber trägt in diesem Fall sämtliche bis zum Zeitpunkt des Abbruchs entstandenen Realkosten sowie sämtliche nachfolgenden Kosten, insbesondere für Umplanungen, Zwischenlandungen, Standzeiten, Betreuung der Crew, zusätzliche Handling-/Airport-Gebühren sowie die Rückführung des Luftfahrzeugs zu seinem Ausgangspunkt oder zur Heimatbasis von QAJ, soweit QAJ den Abbruch nicht zu vertreten hat.

(3) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers richten sich nach § 16; im Übrigen sind Ansprüche ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 16 Haftung

(1) Soweit Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Beförderung dem Montrealer Übereinkommen oder sonstigen zwingenden luftbeförderungsrechtlichen Haftungsregeln unterfallen, gelten ausschließlich deren Haftungsvoraussetzungen und Haftungsbegrenzungen; die nachfolgenden Regelungen gelten nur, soweit sie dem nicht widersprechen.

(2) QAJ haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von QAJ auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; sie ist der Höhe nach insgesamt auf den Charterpreis begrenzt, soweit gesetzlich zulässig und soweit Ansprüche nicht dem Montrealer Übereinkommen oder sonstigen zwingenden Haftungsregeln unterliegen.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von QAJ für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit QAJ eine Garantie übernommen oder ein Beschaffungsrisiko getragen hat.

§ 17 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen von QAJ sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, vor Durchführung des Fluges ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) QAJ ist berechtigt, die Durchführung der Beförderung von der vollständigen Zahlung, einer angemessenen Anzahlung oder der Stellung angemessener Sicherheiten abhängig zu machen.

(3) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 18 Rücktritt, Stornierung

(1) Tritt der Auftraggeber vom Beförderungsvertrag zurück oder storniert er den Flug, ist QAJ berechtigt, eine pauschale Entschädigung (Stornopauschale) in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Rücktritts oder der Stornierung bezogen auf den Charterpreis zu verlangen.

(2) Die Stornopauschale berücksichtigt insbesondere interne Aufwendungen sowie Vorhalte- und Dispositionskosten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass QAJ kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; QAJ bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(3) Die Stornopauschale beträgt:

a) bei Rücktritt oder Stornierung bis 24 Stunden vor der geplanten Abflugzeit: 25 % des Charterpreises;

b) bei Rücktritt oder Stornierung weniger als 24 Stunden bis 12 Stunden vor der geplanten Abflugzeit: 50 % des Charterpreises;

c) bei Rücktritt oder Stornierung weniger als 12 Stunden vor der geplanten Abflugzeit: 100 % des Charterpreises.

(4) Hat das Luftfahrzeug bereits abgehoben oder hat der Einsatz bereits begonnen (insbesondere durch Positionierungsflug, Dienstbeginn der Besatzung („Crew-On-Duty“) oder sonstige irreversible Disposition), beträgt die Stornopauschale 100 % des Charterpreises; eine Erstattung für nicht geflogene Streckenabschnitte erfolgt nicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Unabhängig von der Stornopauschale kann QAJ zusätzlich Ersatz solcher Realkosten verlangen, die nachweisbar bereits angefallen oder verbindlich ausgelöst wurden und die nicht oder nicht mehr stornierbar sind, soweit diese Realkosten nicht bereits im Charterpreis enthalten sind (z.B. behördliche Genehmigungen/Permits, Handling, Slots, Airport-/ATC-Fees, Hotels, Bodentransporte, Stornokosten Dritter).

(6) Etwaige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

§ 19 Datenschutz

(1) QAJ verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des Beförderungsvertrages, zur Einsatzplanung, zur medizinischen

Einsatzkoordination, zur Einholung erforderlicher Genehmigungen/Permits, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. Sicherheit, Nachweisführung, Abwehr von Ansprüchen) erforderlich ist.

(3) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist (z.B. Behörden, Handlingagenten, Permit-Dienstleister, medizinische Dienstleister, Versicherer/Assistance), oder soweit eine sonstige Rechtsgrundlage besteht.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er über die erforderlichen Berechtigungen verfügt, QAJ die zur Durchführung notwendigen personenbezogenen Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) zu übermitteln, und informiert betroffene Personen über die Datenverarbeitung, soweit er hierzu verpflichtet ist. Auf Verlangen wird der Auftraggeber geeignete Nachweise über die erforderlichen Berechtigungen beibringen, soweit ihm dies rechtlich möglich und zumutbar ist.

§ 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag ist Köln, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. QAJ bleibt berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dem Beförderungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(2) Sollten diese AGB in mehreren Sprachen bereitgestellt werden, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich, sofern nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine andere Vertragssprache vereinbart ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.